

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 30. Oktober 1847



Raths-Protokoll

in Politicis zur Sitzung am 30. Oktober 1847.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Haydinger

„ Mag. Rath Maurer

„ „ „ Buberl

„ „ „ Bleyer

„ „ „ Knoll

Sekretär Gärber

Da mit Beschluß vom 23. Oktober 1847 Z. 8472 pol. der bisher in probeweiser Verwendung gestandene Franz Amtmann als unentgeltlicher Kanzleypraktikant aufgenommen wurde, wird derselbe nachstehend über vorausgegangene Eides- und Meineidserinnerung in Eid und Pflicht genommen:

Sie werden heute vor Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen, körperlichen unverfälschten Eid ohne Gemüthshinterhalt oder zweydeutigen Verstand, das heißt, daß Sie nicht anders reden als Sie denken, und nicht andersdenken als Sie reden, dahin ablegen, daß Sie Ihre Pflichten als Kanzleypraktikant genau und pünktlich erfüllen, Ihren Vorgesetzten die gebührende Achtung und Folgsamkeit bezeugen, die Ihnen zugetheilten Arbeiten fleißig und genau besorgen, die Expeditionen richtig und dem Originale getreu abschreiben und collationiren, die vorgeschriebenen Amtsstunden strenge zuhalten und mich außerdem nöthigenfalls verwenden lassen, in allen Ihnen bekannt werdenden Amtsgeheimnissen das strengste Stillschweigen beobachten und sich jederzeit gewissenhaft, treu und eines anständigen, nüchternen und tadellosen Wandels befleißigen wollen. Sie werden weiters schwören, daß wenn Sie als Actuar in Kriminalgeschäften werden verwendet werden, Sie die Fragen und Antworten nur so niederschreiben werden, wie Ihnen selbe in die Feder werden gesagt werden, daß Sie über alle sich hierbey ergebenden Vorfällen das strengste Stillschweigen beobachten, auch jedes Ihnen anvertraute Gut getreulich bewahren werden. Endlich werden Sie auch schwören, daß Sie mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung weder im In- noch im Auslande in Verbindung stehen, sich auch in Zukunft in eine solche nicht einlassen und wenn ersteres der Fall wäre, selber sogleich entsagen wollen und werden.

Hierauf leistete Franz Amtmann, in die Hände des Praesidii folgenden Eid.

Ich Franz Amtmann schwöre zu Gott dem Allmächtigen unverfälschten und Allwissenden einen reinen körperlichen Eid ohne Gemüthshinterhalt oder zweydeutigen Verstand dahin, daß ich dem, was mir jetzt ist vorgehalten worden und ich in Allem wohl verstanden habe, so genau gewissenhaft und pünktlich nachkommen wolle und werde, als wahr mir Gott helfe!!!

Franz Amtmann

Haydinger

Gärber Sekretär

Raths-Protocoll

in Politicis zur Sitzung am 30. Oktober 1847.

Gegenwärtige:

Herr Burgermeister Haydinger

„ Mag. Rath Maurer

„ „ „ Buberl

„ „ „ Bleyer

„ „ „ Knoll

Sekretär Gärber

Referat des Hrn. Mag. Rathes Buberl.

8567. Protokoll mit M. L. Reschauer auf das Gesuch des Josef Pörtl um den Lit. C. Handel.

Aufzubehalten und das inliegende Gesuch Z. 7588 mit folgendem Bescheide zu erledigen:

Da der Bittsteller seine persönlichen Eigenschaften ausgewiesen, der durch seinen Vorsteher einvernommene Handelsstand keinen Anstand nimmt, auch die h. Landesstelle mit Decret vom 15. Oktober 1840 Z. 26414 dem Josef Greis im Recurswege das gleiche Befugniß verlieh, sohin schon damals den Ortsbedarf anerkannte, derselbe sich auch gegenwärtig bey vermehrter Population wieder herausstellt, so wird dem Bittsteller das angesuchte Befugniß zum Kleinverschleiß von Zucker, Zuckermehl, Kaffeh und Syrup mit Ausschluß aller übrigen Material- und Spezereywaaren-Artickel ad personam verliehen, wovon Josef Pörtl unter Rückschluß seiner Beylagen sowie der Handelsstand rathl. verständiget wird.

8599. Die Lethschlossergesellen als Bruderschaft zeigen die Auflösung ihrer Bruderschaft an.

Hr. Referent trägt nach abgelesenen Gesuche auf folgende Erledigung an:

Da diese Gesellschaft eine Privatgesellschaft ist und sich ohne obrigkeitliche Genehmigung bildete, so hat auch der Maßt bey deren freywilligen Auflösung keinen weiteren Einfluß zu nehmen; daher diese Eingabe mit dem rückgestellt wird, daß sich die Bittsteller nach den dießfälligen Vorschriften des a. b. A. G. B. zu benehmen wissen werden.

Dagegen glauben die Herrn Mag. Rätthe Maurer, Bleyer & Knoll, daß, weil keine abgesonderten Gesellen-Bruderschaften u. Laden bestehen dürfen, die Vorschriften des a. b. G. B. hier keine Anwendung finden, sondern diese Gelder ihrem Zwecke nach zur Unterstützung für verarmte Meister & Gesellen zu verwenden seyen, diesen Gesellen aufgetragen werde, ihr abgesondertes Vermögen zum benannten Zwecke in die Meisterlade zu übertragen.

Daher Beschluß per majora: Nachdem keine eigenen Gesellenladen bestehen dürfen und die Bestimmungen des a.b. G. B. auf vorliegender Fall keine Anwendung finden, so wird den Bittstellern aufgetragen, die in ihren Händen befindliche 5 % Met. Obliön in 100 fl CMz nebst dem Baarbetrage pr 26 fl 23 xr CMz in die Meisterlade ihres Handwerkes zu übertragen, um selbes seiner Bestimmung nach für verarmte Gesellen und Meister zu verwenden; dessen selbe zu Handen des Fürgesellen und das hiesige Lethschlosserhandwerk zu verständigen ist.

Haydinger

Gärber Sekr.